

Habilitationsordnung

der Fakultät für Wirtschaftswissenschaften

der Rheinisch-Westfälischen Technischen Hochschule Aachen

vom 11.01.2008

in der Fassung der zweiten Ordnung der Änderung der

Habilitationsordnung der Fakultät für Wirtschaftswissenschaften

der Rheinisch-Westfälischen Technischen Hochschule Aachen

veröffentlicht als Gesamtfassung

vom 27.04.2016

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4 und 68 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Hochschulzukunftsgesetzes vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547), hat die Rheinisch-Westfälische Technische Hochschule Aachen (RWTH) die folgende Habilitationsordnung der Fakultät für Wirtschaftswissenschaften erlassen:

Inhaltsübersicht

- § 1 Zweck der Habilitation
- § 2 Voranfrage
- § 3 Zulassungsvoraussetzungen
- § 4 Habilitationsantrag
- § 5 Habilitationsleistungen
- § 6 Habilitationskommission
- § 7 Eröffnung des Verfahrens
- § 8 Berichterinnen und Berichter
- § 9 Begutachtung der Habilitationsschrift
- § 10 Entscheidung über die Habilitationsschrift
- § 11 Studiengangsbezogene Lehrveranstaltung
- § 12 Wissenschaftlicher Vortrag mit Diskussion
- § 13 Habilitation
- § 14 Lehrbefugnis
- § 15 Urkunde
- § 16 Rechte und Pflichten der Privatdozentinnen und Privatdozenten
- § 17 Umhabilitation
- § 18 Erweiterung der Lehrbefugnis
- § 19 Erlöschen der Lehrbefugnis und Widerruf der Lehrbefähigung
- § 20 In-Kraft-Treten

§ 1 Zweck der Habilitation

Die Habilitation dient der förmlichen Feststellung der Fähigkeit, ein wissenschaftliches Fach selbstständig und verantwortlich in Forschung und Lehre zu vertreten (Lehrbefähigung). Mit der Habilitation kann die Habilitandin bzw. der Habilitand die Lehrbefugnis (Venia Legendi) in dem Fach, für das die Lehrbefähigung ausgesprochen wird, und das Recht erwerben, die Bezeichnung "Privatdozentin" oder "Privatdozent" zu führen.

§ 2 Voranfrage

- (1) Die Bewerberin bzw. der Bewerber soll das Dekanat frühzeitig, nach Möglichkeit mindestens ein Jahr vor Antragstellung, über eine beabsichtigte Antragstellung nach § 4 und über das Thema der geplanten schriftlichen Habilitationsleistung in Kenntnis setzen.
- (2) Die Bewerberin bzw. der Bewerber soll zu einem Vortrag, welcher der Vorstellung der Bewerberin bzw. des Bewerbers und ihres bzw. seines Habilitationsvorhabens dient, eingeladen werden.

§ 3 Zulassungsvoraussetzungen

Voraussetzungen für die Zulassung zur Habilitation sind:

1. eine besondere Befähigung zu wissenschaftlicher Arbeit, die in der Regel durch eine Promotion mit der Mindestnote „magna cum laude“ (sehr gut) oder dem entsprechenden Äquivalent an einer deutschen Universität oder eine als gleichwertig anerkannte akademische Qualifikation an einer ausländischen Universität nachzuweisen ist;
2. eine weitergehende wissenschaftliche Tätigkeit nach der Promotion, die auf eine Berufungsfähigkeit schließen lässt. Diese soll in der Regel nachgewiesen werden durch die Publikationsleistung der Bewerberin bzw. der Bewerbers in angesehenen wirtschaftswissenschaftlichen Fachzeitschriften. Zur Bewertung der Publikationsleistung wird von der Fakultät eine Zeitschriftenliste mit Publikationspunkten geführt und ein Mindestgesamtwert an Publikationspunkten festgelegt, der durch über den Inhalt der Dissertation wesentlich hinausgehende wissenschaftliche Arbeiten erreicht worden sein muss. Bei Fachgebieten, die nicht dem Kern der Wirtschaftswissenschaften zuzurechnen sind, sollen gleichwertige Kriterien, entsprechend der jeweils geltenden Publikationskultur, angewendet werden.
3. die Vorlage einer schriftlichen Habilitationsleistung;
4. dass die Bewerberin bzw. der Bewerber nicht anderweitig in einem sich auf dasselbe oder ein ähnliches Fachgebiet beziehenden Habilitationsverfahren steht und nicht bereits zweimal in einem entsprechenden Verfahren an einer Universität erfolglos geblieben ist.

§ 4 Habitationsantrag

- (1) Die Bewerberin bzw. der Bewerber richtet den Antrag auf Zulassung zur Habilitation an die Dekanin bzw. den Dekan der Fakultät für Wirtschaftswissenschaften. Der Antrag muss die genaue Angabe des Faches enthalten, für das die Habilitation und ggf. die Venia Legendi angestrebt wird. Dem Antrag sind beizufügen:

1. Ein tabellarischer Lebenslauf, der besonders über den wissenschaftlichen Werdegang und die Lehrtätigkeit der Bewerberin bzw. des Bewerbers Auskunft gibt.
 2. Zeugnisse über die abgelegten Hochschulprüfungen, Staatsexamen oder vergleichbare Prüfungen.
 3. Die Promotionsurkunde oder der Nachweis über den Erwerb einer dem Doktorgrad gleichwertigen ausländischen Qualifikation sowie ggf. Zeugnisse über andere abgelegte Prüfungen.
 4. Die Dissertation oder die der ausländischen Qualifikation gemäß Nr. 3. zugrunde liegende Arbeit.
 5. Eine Liste aller wissenschaftlichen Veröffentlichungen und zur Veröffentlichung angenommenen Arbeiten sowie auf Wunsch der Bewerberin bzw. des Bewerbers ggf. eine Liste aller erworbenen Patente und Patentanmeldungen.
 6. Nachweise über die Tätigkeit im Sinne von § 3 Nr. 2.
 7. Die Habilitationsschrift in deutscher oder englischer Sprache, vierfach in gebundener Ausfertigung sowie als elektronische Version im PDF-Format auf einem Datenträger.
 8. Eine eidesstattliche Erklärung der Bewerberin bzw. des Bewerbers, ob sie bzw. er bereits einen oder mehrere Habilitationsversuche unternommen hat und mit welchem Ergebnis, ggf. unter Angabe des Zeitpunktes, der betreffenden in- oder ausländischen Universität, der Fakultät und des Themas der Habilitationsschrift.
 9. Eine eidesstattliche Erklärung, dass die Bewerberin bzw. der Bewerber die Habilitationsschrift selbstständig verfasst und alle in Anspruch genommenen Hilfen in der Habilitationsschrift angegeben hat.
 10. Eine eidesstattliche Erklärung darüber, dass die Veröffentlichung der Habilitationsschrift bestehende Betriebsgeheimnisse Dritter nicht verletzt.
 11. Eine schriftliche Erklärung darüber, dass die Bewerberin bzw. der Bewerber die Grundsätze zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis der RWTH Aachen zur Kenntnis genommen und eingehalten hat.
 12. Eine schriftliche Erklärung der Fachvertreterin bzw. des Fachvertreters, dass sie bzw. er die Habilitation unterstützt.
 13. Ein Führungszeugnis des Bundeszentralregisters der Belegart O. Auf die Vorlage eines Führungszeugnisses kann verzichtet werden, wenn die Bewerberin bzw. der Bewerber im öffentlichen Dienst steht.
 14. Eine schriftliche Erklärung darüber, dass die Veröffentlichung der Habilitationsschrift bestehende Betriebsgeheimnisse Dritter nicht verletzt.
- (2) Urkunden sind unter Vorlage des Originals oder in amtlich beglaubigter Kopie einzureichen. Von Urkunden, die nicht in deutscher oder englischer Sprache abgefasst sind, sind auf Verlangen beglaubigte Übersetzungen beizufügen.

§ 5 Habitationsleistungen

- (1) Die Habilitation erfolgt aufgrund einer von der Bewerberin bzw. dem Bewerber verfassten wissenschaftlichen Arbeit gemäß § 4 Abs. 1 Nr. 7, eines wissenschaftlichen Vortrags mit anschließender Diskussion und der Abhaltung einer studiengangsbezogenen Lehrveranstaltung.
- (2) Die Habilitationsschrift muss sich auf das Fachgebiet beziehen, für das die Habilitation angestrebt wird, einen wesentlichen Fortschritt der wissenschaftlichen Erkenntnisse darstellen und einen signifikanten Eigenanteil aufweisen. Sie soll ein anderes Thema behandeln als die

Dissertation. Gehören Dissertation und Habilitationsschrift demselben Themenbereich an, so muss die Habilitationsschrift nach der Problemstellung und nach der Bedeutung der Ergebnisse wesentlich über die Dissertation hinausgehen.

- (3) Die Habilitationsschrift ist ein eigenständiges wissenschaftliches Werk oder eine Zusammenstellung von mindestens fünf bereits veröffentlichten oder unveröffentlichten wissenschaftlichen Arbeiten, ergänzt um eine Einleitung mit einer wissenschaftlichen Einordnung der Ergebnisse. Mindestens eine der wissenschaftlichen Arbeiten, die der Habilitationsschrift zugrunde liegen, muss aus Alleinautorenschaft der Bewerberin bzw. des Bewerbers stammen.
- (4) In dem wissenschaftlichen Vortrag mit anschließender Diskussion hat die Bewerberin bzw. der Bewerber nachzuweisen, dass sie bzw. er befähigt ist, wissenschaftliche Sachverhalte und Probleme aus dem Fachgebiet, für das sie bzw. er die Habilitation anstrebt, in angemessener Form darzustellen und zu erörtern.
- (5) Durch die studiengangsbezogene Lehrveranstaltung hat die Bewerberin bzw. der Bewerber nachzuweisen, dass sie bzw. er über die für die selbstständige Durchführung akademischer Lehre erforderliche Befähigung und insbesondere die notwendige pädagogische Eignung verfügt.

§ 6 Habitationskommission

- (1) Über die Habilitation entscheidet die Habitationskommission. Ihr gehören an:
 1. die Mitglieder aus dem Kreis der Professorinnen und Professoren innerhalb der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer der Fakultät unter Einschluss der außerplanmäßigen Professorinnen und Professoren sowie Honorarprofessorinnen und –professoren, sofern hier jeweils zugleich auch eine Mitgliedschaft in der Fakultät für Wirtschaftswissenschaften vorliegt,
 2. die entpflichteten und in den Ruhestand versetzten Professorinnen und Professoren,
 3. alle seit mindestens zwei Jahren habilitierten Mitglieder der Fakultät,
 4. alle Mitglieder des Fakultätsrats.

Die Mitglieder der Habitationskommission gemäß Nr. 1 und 3 haben Stimmrecht. Vorsitzende bzw. Vorsitzender der Habitationskommission ist die Dekanin bzw. der Dekan der Fakultät mit Stimmrecht. Sie bzw. er wird von der Prodekanin bzw. dem Prodekan vertreten.

- (2) Die Habitationskommission ist berechtigt, zu Habilitationen Mitglieder aus Abs. 1 Nr. 1 bis 3 entsprechenden Gruppen anderer Fakultäten der RWTH Aachen und anderer Universitäten oder Einrichtungen beratend hinzuzuziehen.
- (3) Die stimmberechtigten Mitglieder der Habitationskommission werden spätestens eine Woche vorher schriftlich oder per E-Mail zu den Sitzungen der Habitationskommission eingeladen. Zudem werden die Termine auf der Homepage der Fakultät veröffentlicht.
- (4) Die Habitationskommission ist beschlussfähig, wenn die stimmberechtigten Mitglieder ordnungsgemäß eingeladen wurden und mehr als die Hälfte ihrer stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Sie fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Die Habitationskommission beschließt über die Eröffnung des Verfahrens, die Bestellung der Berichtserinnen und Berichte, die Annahme der Habilitationsschrift, das Thema des wissenschaftlichen Vortrags und der studiengangsbezogenen Lehrveranstaltung, die Habilitation und die Verleihung der Lehrbefugnis.

- (5) Abstimmungen in der Habilitationskommission sind offen; Stimmenthaltungen sind unzulässig.
- (6) Die Sitzungen der Habilitationskommission sind nicht öffentlich. Ihre Mitglieder sind zur Verschwiegenheit verpflichtet.

§ 7 Eröffnung des Verfahrens

- (1) Die Dekanin bzw. der Dekan prüft die Erfüllung der formalen Voraussetzungen für die Zulassung zur Habilitation und berichtet darüber der Habilitationskommission. Über die Eröffnung oder Nichteröffnung des Habilitationsverfahrens entscheidet die Habilitationskommission spätestens in dem auf die Einreichung des Habilitationsgesuches folgenden Semester.
- (2) Der Antrag auf Zulassung zum Habilitationsverfahren ist abzulehnen, wenn:
 1. die Bewerberin bzw. der Bewerber die Voraussetzungen des § 3 nicht erfüllt;
 2. die Unterlagen nach § 4 trotz Aufforderung zur Ergänzung nach Ablauf einer angemessenen Frist unvollständig sind;
 3. die Bewerberin bzw. der Bewerber in wesentlichen Punkten unrichtige Angaben gemacht hat.
- (3) Die Ablehnung ist der Bewerberin bzw. dem Bewerber von der Dekanin bzw. dem Dekan, mit einer Begründung und einer Rechtsbehelfsbelehrung versehen, schriftlich mitzuteilen. Gegen die Entscheidung der Habilitationskommission kann Widerspruch eingelegt werden. Über den Widerspruch entscheidet die Habilitationskommission nach Anhörung der Bewerberin bzw. des Bewerbers. Der Widerspruchsbescheid ist zu begründen, mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen und zuzustellen.
- (4) Solange der Dekanin bzw. dem Dekan noch kein Gutachten i.S.d. § 9 vorliegt, kann die Bewerberin bzw. der Bewerber ohne Angabe von Gründen vom Verfahren zurücktreten. Für einen Rücktritt nach diesem Zeitpunkt gilt das abgebrochene Verfahren nur dann nicht als gescheiterter Habilitationsversuch, wenn schwer wiegende persönliche oder sachliche Gründe geltend und glaubhaft gemacht werden und kein ablehnendes Gutachten vorliegt. Die Entscheidung trifft die Habilitationskommission. Die Rücktrittserklärung hat schriftlich bei der Dekanin bzw. dem Dekan zu erfolgen. Maßgebend für die Einhaltung des Termins ist das Datum des Poststempels oder - bei nicht postalischer Beförderung - der Eingangsvermerk des Dekanats.
- (5) Die Habilitationskommission kann außer Eröffnung oder Nichteröffnung des Habilitationsverfahrens auch Nichtbefassung mit dem Habilitationsantrag beschließen, wenn sie feststellt, dass das Thema der Habilitationsschrift keinen ausreichenden Bezug zu den in der Fakultät vertretenen Fachgebieten hat. Die Nichtbefassung bedeutet keine Ablehnung des Habilitationsantrags.
- (6) Mit der Eröffnung des Habilitationsverfahrens bestimmt die Habilitationskommission zugleich die Berichterinnen und Berichter (§ 8).
- (7) Die Dekanin bzw. der Dekan teilt die Eröffnung des Habilitationsverfahrens und die Namen der Berichterinnen und Berichter der Bewerberin bzw. dem Bewerber, der Rektorin bzw. dem Rektor und den anderen Fakultäten der RWTH Aachen mit. Sie bzw. er informiert die Fakultät über den Fortschritt des Habilitationsverfahrens.

§ 8 Berichterinnen und Berichter

- (1) Die Begutachtung der Habilitationsschrift erfolgt durch mindestens drei Berichterinnen und Berichter, die einer Gruppe nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 der Fakultät für Wirtschaftswissenschaften oder in entsprechender Weise einer anderen deutschen oder ausländischen Universität oder einer auswärtigen Forschungseinrichtung angehören müssen.
- (2) Mindestens eine Berichterin bzw. ein Berichter soll einer § 6 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 entsprechenden Gruppe einer anderen deutschen oder ausländischen Universität oder einer auswärtigen Forschungseinrichtung angehören. Die Habilitationskommission kann Ausnahmen hiervon beschließen.
- (3) Mindestens eine Berichterin bzw. ein Berichter muss einer Gruppe nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 oder 3 angehören.

§ 9 Begutachtung der Habilitationsschrift

- (1) Die Berichterinnen und Berichter prüfen die Habilitationsschrift und berichten darüber der Habilitationskommission in getrennten schriftlichen Gutachten, möglichst innerhalb von drei Monaten. Sie empfehlen Annahme oder Ablehnung der Habilitationsschrift. Ist eine Berichterin bzw. ein Berichter nicht in der Lage, innerhalb von vier Monaten ein Gutachten zu erstatten, oder gibt eine Berichterin bzw. ein Berichter den Begutachtungsauftrag zurück, so kann die Habilitationskommission oder in Ausnahmefällen die Dekanin bzw. der Dekan eine andere Berichterin bzw. einen anderen Berichter ernennen.
- (2) Die Gutachten werden den Mitgliedern der Habilitationskommission durch Auslage im Dekanat bekannt gemacht. Darüber hinaus werden die Gutachten den stimmberechtigten Mitgliedern der Habilitationskommission postalisch zugestellt. Die Auslegedauer beträgt drei Wochen während der Vorlesungszeit und sechs Wochen während der vorlesungsfreien Zeit. Auf begründeten Antrag eines Mitglieds der Habilitationskommission kann die Auslegedauer während der Vorlesungszeit um bis zu drei Wochen verlängert werden. Die Antragsfrist läuft drei Werktage vor dem Ende der ursprünglichen Auslegedauer ab. Über den Antrag entscheidet die Dekanin bzw. der Dekan. Die Gutachten sind von allen Einsichtnehmenden vertraulich zu behandeln.
- (3) Die Mitglieder der Habilitationskommission sind berechtigt, schriftlich Stellung zu nehmen. Begründete Stellungnahmen, die gegen die Annahme der schriftlichen Habilitationsleistung votieren (Einsprüche), müssen bis zum Ende der Einspruchsfrist schriftlich oder per E-Mail im Dekanat eingehen. Die Einspruchsfrist läuft jeweils mit Ablauf des zweiten Werktages nach dem Ende der Auslegedauer ab.

§ 10 Entscheidung über die Habilitationsschrift

- (1) Nach Ablauf der Einspruchsfrist entscheidet die Habilitationskommission auf der Grundlage der Gutachten und der Stellungnahmen über die Annahme oder die Ablehnung der Habilitationsschrift.

- (2) Die Habilitationskommission kann die Entscheidung zurückstellen, falls die Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder die Einholung weiterer Gutachten für notwendig hält. § 9 Abs. 1 gilt entsprechend. Auf der Basis aller eingeholten Gutachten und vorliegenden Stellungnahmen entscheidet die Habilitationskommission über den Fortgang des Verfahrens.
- (3) Wird die schriftliche Habilitationsleistung abgelehnt, so ist die Habilitation gescheitert. Die Ablehnung ist der Bewerberin bzw. dem Bewerber von der Dekanin bzw. dem Dekan, mit einer Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung versehen, schriftlich mitzuteilen. § 7 Abs. 3 Sätze 2 bis 4 gelten entsprechend. Ein neuer Antrag auf Zulassung zur Habilitation kann einmalig und frühestens nach einem Jahr gestellt werden.

§ 11

Studiengangsbezogene Lehrveranstaltung

- (1) Nach Annahme der Habilitationsschrift bestimmt die Habilitationskommission in derselben Sitzung ein von dem Fachgebiet, für das die Habilitation angestrebt wird, umfasstes Thema sowie Form und Termin für die Abhaltung der studiengangsbezogenen Lehrveranstaltung. Die Bewerberin bzw. der Bewerber darf zu diesem Zweck bis zu drei Themenvorschläge einreichen. Die studiengangsbezogene Lehrveranstaltung findet öffentlich statt und ist öffentlich anzukündigen. Die Rektorin bzw. der Rektor, die Dekaninnen und Dekane der anderen Fakultäten, die Mitglieder der Habilitationskommission und die Berichterinnen und Berichter sind zur studiengangsbezogenen Lehrveranstaltung einzuladen. Das Stellen von veranstaltungsbezogenen Fragen seitens der Mitglieder der Habilitationskommission im unmittelbaren Anschluss an die studiengangsbezogene Lehrveranstaltung ist zulässig. Insgesamt soll die studiengangsbezogene Lehrveranstaltung unter Einschluss der Fragenbeantwortungen eine Dauer von 90 Minuten nicht überschreiten.
- (2) Die studiengangsbezogene Lehrveranstaltung soll frühestens eine und spätestens vier Wochen nach Bekanntgabe des Themas an die Bewerberin bzw. den Bewerber abgehalten werden. Die Habilitationskommission bestellt für diese Veranstaltung mindestens eine Berichterstatterin bzw. einen Berichterstatter.
- (3) Über den Verlauf und das Ergebnis der studiengangsbezogenen Lehrveranstaltung erstellt die Berichterstatterin bzw. der Berichterstatter ein Protokoll. In diesem Protokoll ist zu der Frage Stellung zu nehmen, ob die studiengangsbezogene Lehrveranstaltung den Anforderungen gemäß § 5 Abs. 5 genügt. Die anwesenden stimmberechtigten Mitglieder der Habilitationskommission und die Berichterinnen und Berichter können eine Stellungnahme zu der studiengangsbezogenen Lehrveranstaltung gegenüber der Habilitationskommission abgeben.

§ 12

Wissenschaftlicher Vortrag mit Diskussion

- (1) Nach erfolgreichem Abschluss der studiengangsbezogenen Lehrveranstaltung wählt die Habilitationskommission unter drei von der Bewerberin bzw. dem Bewerber vorgeschlagenen Themen, die von der Habilitationsschrift und untereinander unabhängig sein müssen, eines für den wissenschaftlichen Vortrag aus.
- (2) Der wissenschaftliche Vortrag mit anschließender Diskussion soll in der Regel spätestens sechs Wochen nach Bekanntgabe des Themas an die Bewerberin bzw. den Bewerber stattfinden. Die Habilitationskommission bestellt für diesen Vortrag mindestens eine Berichterstatterin bzw. einen Berichterstatter.

- (3) Der wissenschaftliche Vortrag dauert in der Regel 45 Minuten und findet öffentlich statt. Die Rektorin bzw. der Rektor, die Dekaninnen und Dekane der anderen Fakultäten, die Mitglieder der Habilitationskommission und die Berichterinnen und Berichter sind zum wissenschaftlichen Vortrag einzuladen.
- (4) Unmittelbar nach dem wissenschaftlichen Vortrag findet in einem nichtöffentlichen Teil vor der Habilitationskommission unabhängig von deren Beschlussfähigkeit eine Diskussion statt. Die bzw. der Vorsitzende der Habilitationskommission kann dazu Gäste zulassen, sofern die Habilitandin bzw. der Habilitand nicht widerspricht. Die Diskussion kann sich über das Thema des Vortrags hinaus auf alle Gegenstände des Faches erstrecken, für das die Bewerberin bzw. der Bewerber sich habilitieren will. Alle Mitglieder der Habilitationskommission und die Berichterinnen und Berichter haben Fragerecht.
- (5) Über den Verlauf und das Ergebnis des wissenschaftlichen Vortrags und der anschließenden Diskussion erstellt die Berichterstatterin bzw. der Berichterstatter ein Protokoll. In diesem Protokoll ist zu der Frage Stellung zu nehmen, ob der wissenschaftliche Vortrag mit Diskussion den Anforderungen gemäß § 5 Abs. 4 genügt. Die anwesenden stimmberechtigten Mitglieder der Habilitationskommission und die Berichterinnen und Berichter können eine Stellungnahme zu Vortrag und Diskussion gegenüber der Habilitationskommission abgeben.

§ 13 Habilitation

- (1) Auf Grund der Habilitationsschrift, des wissenschaftlichen Vortrags mit Diskussion, der studiengangsbezogenen Lehrveranstaltung, der Protokolle und Stellungnahmen der Berichterstatterinnen und Berichterstatter sowie eventuell vorliegender Stellungnahmen von Mitgliedern der Habilitationskommission oder der Berichterinnen und Berichter beschließt die Habilitationskommission in der nächsten Sitzung über die Habilitation der Bewerberin bzw. des Bewerbers unter Benennung des wissenschaftlichen Faches; diese Festlegung kann vom Antrag der Bewerberin bzw. des Bewerbers abweichen. Im letztgenannten Fall ist der Bewerberin bzw. dem Bewerber Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.
- (2) Entspricht die Leistung in der studiengangsbezogenen Lehrveranstaltung oder in dem wissenschaftlichen Vortrag mit Diskussion nicht den Anforderungen, kann die Bewerberin bzw. der Bewerber die ungenügende Leistung frühestens nach drei, spätestens nach 18 Monaten, einmal wiederholen. Die Wiederholung muss von der Bewerberin bzw. dem Bewerber innerhalb eines Jahres schriftlich beantragt werden. Für die Wiederholung kann die Bewerberin bzw. der Bewerber dem Antrag erneut drei Themenvorschläge für die studiengangsbezogene Lehrveranstaltung bzw. den wissenschaftlichen Vortrag beifügen, wobei das Thema der bereits gehaltenen studiengangsbezogenen Lehrveranstaltung bzw. des bereits gehaltenen wissenschaftlichen Vortrags nicht mehr vorgeschlagen werden darf. Das weitere Verfahren richtet sich nach § 10 Abs. 1 und 2 bzw. § 11 Abs. 1 bis 4. Versäumt die Bewerberin bzw. der Bewerber die Frist, verzichtet sie bzw. er auf die Wiederholung oder genügt ihre bzw. seine Leistung wieder nicht, so ist das Habilitationsverfahren gescheitert.
- (3) Die Fakultät soll Sorge tragen, dass zwischen Einreichung des Habilitationsantrags und Entscheidung über die Habilitation nicht mehr als ein Jahr liegt.
- (4) Die Dekanin bzw. der Dekan der Fakultät gibt der Bewerberin bzw. dem Bewerber die Entscheidungen der Habilitationskommission bekannt. Über belastende Entscheidungen ist der Bewerberin bzw. dem Bewerber unverzüglich ein mit einer Begründung und einer Rechtsbehelfsbelehrung versehener Bescheid zu erteilen. § 7 Abs. 3 Satz 2 und 3 gelten entspre-

chend. Auf Antrag gibt die Dekanin bzw. der Dekan der Bewerberin bzw. dem Bewerber nach gescheitertem Habilitationsverfahren Auskunft über den Verlauf der Beratung gemäß Abs. 1. Der Antrag ist innerhalb von vier Wochen nach dem Zugang des Ablehnungsbescheides zu stellen.

- (5) Nach Abschluss des Verfahrens wird der Bewerberin bzw. dem Bewerber auf Antrag innerhalb von vier Wochen nach Bekanntgabe der Entscheidung Einsicht in die Verfahrensakten, insbesondere Gutachten, gewährt. Dabei muss die Anonymität der Berichterinnen und Berichter strikt gewahrt bleiben.
- (6) Nach erfolgreichem Abschluss des Habilitationsverfahrens wird der Bewerberin bzw. dem Bewerber die festgestellte Lehrbefähigung bestätigt. Damit ist die Bewerberin bzw. der Bewerber berechtigt, den Doktorgrad mit dem Zusatz „habilitatus“ (Dr. habil.) zu führen. Das Recht zur Führung der Bezeichnung „habilitatus“ ruht, wenn die Bewerberin bzw. der Bewerber berechtigt ist, die Bezeichnung „Privatdozentin“ bzw. „Privatdozent“ zu führen.

§ 14 Lehrbefugnis

- (1) Auf Antrag der bzw. des Habilitierten entscheidet die Habilitationskommission über die Verleihung der Lehrbefugnis (Venia Legendi).
- (2) Der Antrag kann bereits mit Einreichung des Habilitationsantrags, soll jedoch spätestens sechs Monate nach der Bekanntgabe der Habilitation bei der Dekanin bzw. dem Dekan eingereicht werden. Versäumt die bzw. der Habilitierte schuldhaft diese Frist, so erlischt ihr bzw. sein Anspruch auf Erteilung der Lehrbefugnis, sofern sie bzw. er nicht innerhalb der Frist eine Fristverlängerung beantragt und triftige Gründe für den späteren Erwerb der Lehrbefugnis bzw. die spätere Ausübung der damit verbundenen Rechte und Pflichten darlegt.
- (3) Die Habilitationskommission entscheidet unverzüglich über den Antrag auf Erteilung der Lehrbefugnis. Die Verleihung der Lehrbefugnis kann nur abgelehnt werden, wenn die Bewerberin bzw. der Bewerber die beamtenrechtlichen Voraussetzungen für die Ernennung zur Professorin bzw. zum Professor nicht erfüllt. Die Habilitationskommission legt den inhaltlichen Umfang der Lehrbefugnis unter Beachtung der gemäß § 12 Abs. 1 Satz 1 ausgesprochenen Habilitation fest. Sie ist hierbei nicht an den Antrag der bzw. des Habilitierten gebunden.

§ 15 Urkunde

- (1) Mit der Verleihung der Lehrbefugnis ist die bzw. der Habilitierte berechtigt, die Bezeichnung "Privatdozentin" bzw. "Privatdozent" zu führen. Die Verleihung der Lehrbefugnis erfolgt durch Aushändigung einer entsprechenden Urkunde, die das Datum des Tages der Beschlussfassung nach § 12 Abs. 1 enthält und auch das Fach bezeichnet, für das sich die Privatdozentin bzw. der Privatdozent habilitiert hat. Die Urkunde ist von der Dekanin bzw. dem Dekan und von der Rektorin bzw. dem Rektor zu unterzeichnen.
- (2) Wird der Antrag auf Verleihung der Lehrbefugnis abgelehnt oder stellt die bzw. der Habilitierte keinen derartigen Antrag, so ist ihr bzw. ihm die Habilitation unter Angabe des wissenschaftlichen Fachs durch eine Urkunde zu bestätigen, die von der Dekanin bzw. dem Dekan und von der Rektorin bzw. dem Rektor unterzeichnet wird. Weitere Rechte werden durch die Habilitation nicht begründet.

§ 16

Rechte und Pflichten der Privatdozentinnen und Privatdozenten

- (1) Die Privatdozentin bzw. der Privatdozent ist Mitglied der Fakultät für Wirtschaftswissenschaften. Ein Dienstverhältnis wird hierdurch nicht begründet.
- (2) Die Privatdozentin bzw. der Privatdozent hat das Recht, im Rahmen der ihr bzw. ihm verliehenen Lehrbefugnis und im Benehmen mit der Dekanin bzw. dem Dekan Lehrveranstaltungen abzuhalten. Die Durchführung der Lehrveranstaltungen, die über die Lehrbefugnis hinausgehen, bedarf der Zustimmung der Dekanin bzw. des Dekans.
- (3) Die Privatdozentin bzw. der Privatdozent ist verpflichtet, während eines Studienjahres in einem Semester Lehrveranstaltungen im Umfang von in der Regel zwei Semesterwochenstunden anzukündigen und abzuhalten. Mit Zustimmung der Dekanin bzw. des Dekans kann die Privatdozentin bzw. der Privatdozent ihre bzw. seine Veranstaltungen auch als Blockveranstaltungen durchführen. Wenn die Lehrveranstaltung nicht zustande kommt oder für einen längeren Zeitraum unterbrochen wird, hat die Privatdozentin bzw. der Privatdozent dies unter Angabe der Gründe der Dekanin bzw. dem Dekan mitzuteilen. Die Lehrveranstaltung ist durchzuführen, wenn mindestens drei Hörerinnen und Hörer anwesend sind.
- (4) Auf begründeten Antrag der Privatdozentin bzw. des Privatdozenten kann der Fakultätsrat ein Ruhen der Lehrverpflichtung für bis zu zwei Jahre beschließen. Diese Frist kann auf höchstens fünf Jahre verlängert werden, wenn während dieser Zeit die Lehrtätigkeit an einer anderen Universität ausgeübt wird. Nach Ablauf dieser Fristen ist die Privatdozentin bzw. der Privatdozent verpflichtet, mindestens während zwei Semestern Lehrveranstaltungen abzuhalten, ehe sie bzw. er einen erneuten Antrag auf Ruhen der Lehrverpflichtung stellen kann.

§ 17

Umhabilitation

- (1) Im Verfahren der Umhabilitation entscheidet die Habilitationskommission darüber, ob einer Bewerberin bzw. einem Bewerber die Venia Legendi für ein Fachgebiet in der Fakultät für Wirtschaftswissenschaften erteilt werden soll, wenn zu einem früheren Zeitpunkt bereits durch eine andere Universität die Habilitation oder die Venia Legendi erteilt worden ist. Das Verfahren der Umhabilitation kann auch angewendet werden auf promovierte Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler, die an einer anderen Universität bereits solche Lehrtätigkeiten ausgeübt haben, wie sie für Privatdozentinnen und Privatdozenten typisch sind. Weitere Voraussetzung für die Umhabilitation in diesen Fällen ist das Vorliegen habilitationsäquivalenter wissenschaftlicher Leistungen. Die selbstständige Lehrtätigkeit muss von der betreffenden Universität bestätigt werden.
- (2) Die Umhabilitation setzt in der Regel voraus, dass die Bewerberin bzw. der Bewerber nach der Habilitation ihre bzw. seine Fähigkeit, ein wissenschaftliches Fach in Forschung und Lehre zu vertreten, unter Beweis gestellt hat. Die Vorlage einer neuen Habilitationsschrift kann nicht verlangt werden. Die Habilitationskommission entscheidet darüber, ob und ggf. welche mündlichen Habilitationsleistungen die Bewerberin bzw. der Bewerber noch zu erbringen hat.
- (3) Hinsichtlich der Zulassung und der Eröffnung des Verfahrens gelten die Bestimmungen der §§ 4 und 7 entsprechend. Die Urkunde über die ggf. vollzogene Habilitation und ggf. über die Verleihung der Venia Legendi ist vorzulegen.

- (4) Die Umhabilitation kann nur für dieselbe Lehrbefähigung beantragt werden, die die Bewerberin bzw. der Bewerber der Universität bzw. der anderen Fakultät bereits nachgewiesen hat. § 17 bleibt unberührt.
- (5) Zur Vorbereitung der Entscheidung über den Antrag kann die Habilitationskommission Gutachten einholen oder sich auf die für die vorangegangene Habilitation erstellten Gutachten stützen.
- (6) Die stimmberechtigten Mitglieder der Habilitationskommission entscheiden in einer Sitzung der Habilitationskommission über den Antrag auf Umhabilitation. Sie können in begründeten Fällen mit Einverständnis der Bewerberin bzw. des Bewerbers eine Modifizierung oder Einschränkung der bisherigen Venia Legendi beschließen.

§ 18

Erweiterung der Lehrbefugnis

- (1) Die bzw. der Habilitierte kann an die Dekanin bzw. den Dekan einen Antrag auf Erweiterung der Lehrbefugnis stellen. Als Nachweis sind dem Antrag entsprechende Veröffentlichungen beizufügen. Der Antrag kann zusammen mit einem Antrag auf Umhabilitation gestellt werden.
- (2) Für das Verfahren zur Erweiterung der Lehrbefugnis gelten die Regelungen der §§ 2 bis 13 entsprechend. Die Habilitationskommission kann beschließen, auf Teile der Habilitationsleistungen ganz oder teilweise zu verzichten. In diesem Fall muss sich aus den Veröffentlichungen ergeben, dass die bzw. der Habilitierte das Fach, für das sie bzw. er die erweiterte Lehrbefugnis beantragt, in der Forschung selbstständig vertreten kann.

§ 19

Erlöschen der Lehrbefugnis und Widerruf der Lehrbefähigung

- (1) Die Lehrbefugnis erlischt:
 1. durch schriftlich erklärten Verzicht,
 2. mit Berufung auf eine Professur an eine andere Universität,
 3. mit der Umhabilitation an einer anderen Fakultät oder eine andere Universität,
 4. wenn die Privatdozentin bzw. der Privatdozent ohne wichtigen Grund zwei Jahre keine Lehrtätigkeit ausgeübt hat, es sei denn, dass sie bzw. er das 65. Lebensjahr vollendet hat,
 5. mit der Rechtskraft eines gerichtlichen Urteils, das zur Entlassung oder Entfernung einer Privatdozentin oder eines Privatdozenten aus dem Dienst führt oder
 6. wenn die Lehrbefähigung gemäß Abs.2 widerrufen wird.
- (2) Die Lehrbefähigung wird widerrufen,
 1. wenn derjenige akademische Grad nicht mehr geführt werden darf, der Voraussetzung für die Zulassung zum Habilitationsverfahren war;
 2. wenn die Privatdozentin oder der Privatdozent die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter verloren hat;
 3. wenn die Privatdozentin oder der Privatdozent rechtskräftig wegen einer Straftat verurteilt wurde, bei deren Begehung sie bzw. er ihre bzw. seine wissenschaftliche Qualifikation missbraucht hat;

4. wenn sich nachträglich herausstellt, dass sie aufgrund unrichtiger Aussagen über wesentliche Voraussetzungen für die Zulassung zur Habilitation erworben worden ist;
 5. die Habilitation durch arglistige Täuschung, Drohung oder Bestechung erlangt wurde oder
 6. ein wissenschaftliches Fehlverhalten im Zusammenhang mit der Habilitationsschrift festgestellt worden ist.
- (3) Werden Umstände bekannt, die ein Erlöschen der Lehrbefugnis oder einen Widerruf der Lehrbefähigung rechtfertigen können, ist die bzw. der Habilitierte vor einer Entscheidung der Habilitationskommission zu den Vorwürfen schriftlich oder mündlich anzuhören. Im Fall einer mündlichen Anhörung ist ein Protokoll über die Anhörung zu führen.
- (4) Erlöschen und Widerruf sind zu begründen, mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen und der bzw. dem Betroffenen durch die Dekanin bzw. den Dekan bekannt zu geben. § 7 Abs. 3 Sätze 2 bis 4 gelten entsprechend.
- (5) Nach dem Erlöschen der Lehrbefugnis darf die Bezeichnung "Privatdozentin" bzw. "Privatdozent" nicht mehr geführt werden. Die Urkunde über die Verleihung der Venia Legendi ist einzuziehen.
- (6) Wird die Lehrbefähigung widerrufen, ist zusätzlich die Urkunde über die Verleihung der Lehrbefähigung einzuziehen.

§ 20 In-Kraft-Treten

Diese Habilitationsordnung wird in den Amtlichen Bekanntmachungen der RWTH Aachen veröffentlicht und tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrats vom 20.04.2016.

Der Rektor
der Rheinisch-Westfälischen
Technischen Hochschule Aachen

Aachen, den 27.04.2016

gez. Schmachtenberg
Univ.-Prof. Dr.-Ing. E. Schmachtenberg